



Die Medienstelle

A-5254/2014, A-5255/2014 und A-5258/2014

Medienmitteilung – Communiqué de presse – Comunicato stampa – Press Release

St. Gallen, 6. August 2015

Beschlagnahmte Banknoten mit Kokainspuren: Fehlende verwaltungsrechtliche Grundlage für Vernichtung

A-5254/2014, A-5255/2014 und A-5258/2014:

Die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) darf vorläufig beschlagnahmte Banknoten, die mit Kokain verunreinigt sind, nicht definitiv beschlagnahmen und vernichten, wenn die ordentlichen Strafverfolgungsorgane das Verfahren nicht übernommen haben. Weil die Vernichtung einen schweren Eingriff in die Eigentumsgarantie darstellt, müsste eine solche Befugnis in einem Gesetz im formellen Sinn geregelt sein, was aber nicht der Fall ist. Eine Bestimmung in der Zollverordnung alleine bildet keine genügende gesetzliche Grundlage. Das Bundesverwaltungsgericht heisst deshalb drei Beschwerden gegen die Einziehung und Vernichtung von Barmitteln teilweise gut.

In den drei vorliegenden Urteilen hatte die EZV bei Grenzkontrollen Banknoten (Euro und Pfund), die mit Kokain kontaminiert waren, gefunden und vorläufig beschlagnahmt. Sie informierte jeweils die zuständige Kantonspolizei, welche jedoch nach Erläuterung der Sachlage eine Übernahme der Verfahren bzw. der Noten ablehnte. Daraufhin verfügte die EZV, dass die Noten definitiv beschlagnahmt und vernichtet werden. Gegen diese Verfügung erhoben die betroffenen Personen Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht.

Dieses kommt nach eingehender Prüfung zum Schluss, dass die EZV die Banknoten vorläufig beschlagnahmen durfte. Für die definitive Einziehung und die Vernichtung der Noten besteht im geltenden Verwaltungsrecht jedoch keine genügende gesetzliche Grundlage. Zwar hatte die Zollverwaltung ihre Anordnung gestützt auf die Zollverordnung getroffen, die vorsieht, dass die EZV Vermögenswerte vernichten kann, welche die zuständige Behörde nicht übernimmt. Die definitive Einziehung und Vernichtung von Vermögenswerten stellt aber einen massiven Eingriff in die Eigentumsgarantie dar, der nicht auf eine blosse Verordnungsbestimmung abgestützt werden kann. Ein solcher Eingriff müsste in einem Gesetz im formellen Sinn angeordnet sein. In Bezug auf die konkret beurteilten Verfahren findet sich im Verwaltungsrecht keine solche Grundlage. Daher können die Banknoten von der EZV nicht definitiv eingezogen und vernichtet werden.

Nicht zu prüfen hatte das Bundesverwaltungsgericht, ob eine definitive Einziehung gestützt auf strafrechtliche Bestimmungen möglich gewesen wäre.

Die Urteile können an das Bundesgericht weitergezogen werden.

Das Bundesverwaltungsgericht

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen von Bundesbehörden. In gewissen Sachbereichen ist das Gericht auch für die Überprüfung kantonaler Entscheide zuständig und urteilt ausserdem vereinzelt in Klageverfahren. Soweit das Bundesverwaltungsgericht nicht als letzte Instanz entscheidet, können seine Urteile beim Bundesgericht angefochten werden. Das Gericht besteht aus fünf Abteilungen sowie dem Generalsekretariat und hat seinen Sitz in St. Gallen. Mit rund 75 Richterinnen und Richtern sowie 320 Mitarbeitenden ist es das grösste eidgenössische Gericht.

Kontakt:

Ivo Bähni, stv. Kommunikationsverantwortlicher, Kreuzackerstrasse 12, Postfach, 9023 St. Gallen, Tel. 058 705 28 95, medien@bvger.admin.ch.